

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2006	Nr. 28
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studien-
gang Bioinformatik. Vom 8. Juni 2006 430

...

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Master-Studiengang
Bioinformatik
Vom 8. Juni 2006**

Das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 492) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Bioinformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Modularisierung und Credit Points
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Förderprogramm
- § 13 Fortschrittskontrolle
- § 14 Teilzeitstudium

II. Bachelor-Studiengang

- § 15 Ziele des Studiengangs
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen

- § 17 Anforderungen für den Bachelor-Studiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Anmeldung zur Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Hochschulgrad
- III. Master-Studiengang
- § 21 Ziele des Studiengangs
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung
- § 25 Master-Arbeit
- § 26 Anmeldung zur Master-Prüfung
- § 27 Master-Zeugnis und Hochschulgrad
- IV. Schlussbestimmungen
- § 28 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 30 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Bioinformatik der Universität des Saarlandes. Bei diesen Studiengängen arbeiten die Medizinische Fakultät, die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sowie das Deutsche Forschungsinstitut für Künstliche Intelligenz, das Max-Planck-Institut für Informatik und das Fraunhofer-Institut für Medizintechnik (IBMT) zusammen.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes, das durch einen gemeinsamen Beschluss der Dekane der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Infor-

matik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) zum Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre im Bereich der Bioinformatik gegründet wurde.

(3) Das Zentrum für Bioinformatik der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund eines durch diese Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens den Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc., bzw. eines „Master of Science“, abgekürzt M.Sc.

(4) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums werden in der Studienordnung geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreibt.

(5) Soweit dies nicht in dieser Ordnung spezifisch geregelt ist, gelten alle Regelungen sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Bachelor- und Master-Studiengang sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004, Artikel 5. Das Studium gliedert sich in Modulelemente (siehe § 3), die den Kategorien Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind. Jede Absolventin/Jeder Absolvent des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit, verfassen.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studiengangs.

(3) Durch das konsekutive Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs.

(4) Das Bachelor-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points sowie die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 12 Credit Points; das Master-Studium umfasst, aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang, Module mit einem Gesamtumfang von mindestens

90 Credit Points sowie die Master-Arbeit mit einem Umfang von 30 Credit Points. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Bereichen vorgeschrieben.

(5) Bachelor- und Master-Studium können jeweils in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. §14) durchgeführt werden.

§ 3

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (Leistungspunkten) versehenen abprüfbaren Einheiten (Module bzw. Modulelemente) verstanden. Eine Modulkategorie besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Modulelementen (Lehrveranstaltungen), die mit Prüfungen abgeschlossen werden, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Verschiedene Modulelemente eines Semesters oder eines Studienjahres können zu Modulen zusammengefasst werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Ein Credit Point (CP) entspricht dabei einem Studienaufwand von 30 Stunden.

(3) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Bei Praktika und Individualleistungen werden Credit Points für den entsprechenden Zeitaufwand vergeben.

(4) In der Studienordnung und dem Modulhandbuch des Bachelor- und Master-Studiengangs Bioinformatik werden die Modulkategorien und (zugehörigen) Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. ein Modulelement mit den entsprechenden Credit Points ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe der entsprechenden Modulelemente festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird/werden und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist.

(5) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 10 bewertet. Module, die als Bestandteil (Modulelement) ein Seminar (Proseminar, Seminar, Bachelor- oder Master-Seminar) enthalten, sind mit einer Note zu bewerten.

(6) Credit Points eines Moduls können nur erworben werden, wenn das Modul mindestens einen Credit Point umfasst und durch eine benotete oder bewertete Leistungsüberprüfung abgeschlossen wird bzw. die Erbringung individuell zurechenbarer benoteter oder bewerteter Studienleistungen beinhaltet.

(7) Prüfungen zum Stoff eines Moduls bzw. Modulelements werden studienbegleitend abgehalten.

(8) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen und Prüfungen (z.B. Seminarscheinen, Studienblatt) jeweils zusätzlich ausgewiesen.

(9) Für jede Studierende/jeden Studierenden wird im Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik ein Studienkonto geführt, das nach Ende des jeweiligen Semesters mit Bezug zu den erbrachten Leistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Leistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester, im Teilzeitstudium bis zu neun Semestern. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Masterprüfung vier Semester, im Teilzeitstudium bis zu sechs Semester. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat nachweislich im Ausland studiert hat. Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn

die in dem Auslandssemester erworbenen Credit Points der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden Credit Points des Faches an der Universität des Saarlandes entsprechen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt war.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Professorinnen/Professoren,
2. eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich im Zentrum für Bioinformatik tätig ist, sowie
3. eine Studentin/ein Student.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten zu behandeln sind. Die Entscheidung ist der/dem jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Zentrumsrat und den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Modulelementen bzw. Modulen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren des Zentrums für Bioinformatik und der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sowie in den Fakultäten kooptierte Professorinnen/Professoren zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professorinnen/Professoren anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz und des Fraunhofer-Instituts für Medizintechnik (IBMT) zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden.

(3) Zu den Prüferinnen/Prüfern bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Master-Prüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit, der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung können entweder gemäß der Vertiefung „Methodische Bioinformatik (CMB)“ oder gemäß der Vertiefung „Angewandte Bioinformatik“ (BI) erfüllt werden. Die beiden Vertiefungen werden in der Studienordnung inhaltlich definiert. Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Arbeit, der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau ein Modul bzw. Modulelement eines Semesters.

(2) Jedes Modul bzw. Modulelement beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die Kandidatin/der Kandidat erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. seine Modulelemente werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben. Die Kandidatinnen/Kandidaten melden sich zu einer Leistungskontrolle spätestens zwei Wochen vor deren Termin im Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik an.

(4) Die Prüfungen der Wahlpflichtveranstaltungen erfolgen in der Regel schriftlich. Im Bachelor-Studiengang müssen mindestens drei, im Master-Studiengang muss mindestens eine mündliche Prüfungsleistung/en im Kernbereich der Bioinformatik erbracht werden.

(5) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jede Kandidatin/jeden Kandidaten in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentli-

chen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer. Das Protokoll wird von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, sofern die geprüfte Kandidatin/der geprüfte Kandidat einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von einer/einem sachkundigen Prüferin/Prüfer bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

(8) Schriftliche Prüfungen werden in der Sprache des zu prüfenden Moduls gestellt. Schriftliche Prüfungsleistungen können in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Mündliche Prüfungen können der Präferenz des/der Studierenden folgend in Deutsch oder Englisch erfolgen. Ein Abweichen von der Modulsprache ist nur dann möglich, wenn die Prüferin/der Prüfer die abweichende Sprache beherrscht.

(9) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(10) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(11) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des betreffenden Prüferin/Prüfers.

(12) Falls die Kandidatin/der Kandidat mehr als die minimal notwendige Anzahl an Credit Points erworben hat, kann sie/er sowohl für das Bachelor-Zeugnis als auch für das Master-Zeugnis eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darü-

ber hinaus die Umwandlung einer oder mehrerer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle(n) in eine bzw. mehrere unbenotete, bestandene Leistungskontrolle(n) vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Credit Points erfüllt sind. Jedes Modul bzw. Modulelement kann nur in einer einzigen Modulkategorie gemäß § 17 bzw. § 24 berücksichtigt werden. Module bzw. Modulelemente, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Modulelemente für das Master-Zeugnis müssen von den Modulelementen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrunde liegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein. Es können keine Modulelemente eines Bachelor-Studiengangs in das Master-Zeugnis eingebracht werden.

(13) In das Bachelor- und Master-Zeugnis sind die Module bzw. Modulelemente jeweils mit kompletter Punktzahl als „benotet“ oder „unbenotet“ gemäß § 4 und § 5 der Studienordnung einzubringen, auch wenn dabei die Mindestpunktzahlen von 180 CP und 120 CP überschritten werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Credit Points und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Credit Points anerkannt. Im Bachelor- und im Master-

Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs.

(4) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Eine Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine überdurchschnittliche Leistung,
3 = befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend.	

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird eine schriftliche Arbeit von zwei Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als Mittelwert der von den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note abgerundet.

(3) Die Benotung wird gemäß BMRPO §12 (3) ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der/des Studierenden. Sofern die Größe der Bezugsgruppe keine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht, wird eine pragmatische Lösung angewendet.

(4) Die Zeugnisse des Bachelor-Studiums und des Master-Studiums führen jeweils den Titel, das Semester und die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 7 Abs. 12 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Credit Points und – soweit benotet – der Note. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Credit Points und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die

Gesamtnote ist das mit den Credit Points der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

Das Master-Zeugnis/die Master-Urkunde wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („Honor's Degree“) verliehen, wenn das Studium in der Regelstudienzeit oder kürzer absolviert wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die Gesamtnote ist 1,3 oder besser oder
- b) die Gesamtnote ist 1,9 oder besser und es wurden im Mittel über das gesamte Studium mindestens 35 Credit Points pro Semester erworben.

Sowohl bei der Regelstudienzeit als auch bei der Mittelung pro Semester werden in den Masterstudiengang eingebrachte Credit Points analog behandelt.

(5) Die Bachelor- und Master-Zeugnisse bzw. Urkunden werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(6) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Credit Points aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für ein Modul bzw. Modulelement eines Semesters ist nur im Rahmen der in der Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen möglich. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen desselben Moduls bzw. Modulelements teilnehmen. Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muss von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt werden. Bestandene Prüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden,

können auf Antrag innerhalb eines Jahres und nur einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Regelstudienzeit kann für jedes Modul bzw. Modulelement in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete wissenschaftliche Arbeit (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Die Anmeldung zu einem Bachelor-/Master-Seminar bzw. einer neuen Arbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

§ 12

Förderprogramm

(1) Studierende mit exzellenten Leistungen können ab dem Ende des 1. Semesters des Bachelor-Studiums in ein Förderprogramm aufgenommen werden. Dieses Förderprogramm hat zum Ziel, besonders begabten Studierenden durch individuelle Betreuung besonders qualifizierte Abschlüsse zu ermöglichen und auf ein Promotionsvorhaben vorzubereiten. Von Studierenden des Förderprogramms wird eine höhere Arbeitsintensität als im normalen Studium erwartet. Sie sollen gegenüber dem Regelstudienplan an zusätzlichen Modulelementen teilnehmen und dadurch entweder ihre Abschlüsse ein oder zwei Semester unterhalb der Regelstudienzeit erwerben oder sich durch den erfolgreichen Besuch zusätzlicher vertiefender Modulelemente gezielter auf ein Promotionsvorhaben vorbereiten. Jeder/jedem Studierenden des Förderprogramms wird eine/ein Professorin/Professor als Mentorin/Mentor zugeordnet. Die/der Mentorin/Mentor bespricht regelmäßig mit den Studierenden deren Leistungsstand und berät sie bei der Studienplanung. Für die Studierenden des Förderprogramms werden dezidierte Übungsgruppen gebildet, und es werden – entsprechende Lehrkapazität vorausgesetzt – Proseminare und Seminare angeboten, die von Inhalt und Anforderungen speziell auf das Förderprogramm ausgerichtet sind.

(2) Die Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt in der Regel zum zweiten Semester, auf der Grundlage der Prüfungsleistungen des ersten Semesters. Sie kann auch später auf Antrag des/der Studierenden erfolgen.

(3) Die Aufnahme ins Förderprogramm soll nur dann erfolgen, wenn die bisherigen Studienleistungen erwarten lassen, dass das Studium im Rahmen der Regelstudienzeit mit einer Gesamtnote von 1,3 oder besser beendet werden kann. Bei einer erhöhten Studienintensität von durch-

schnittlich mindestens 35 Credit Points pro Semester qualifiziert auch eine Gesamtnote von 1,9 oder besser.

(4) Studierende können von der weiteren Teilnahme im Förderprogramm ausgeschlossen werden, wenn erkennbar ist, dass sie die unter Absatz 3 genannten Anforderungen nicht erfüllen können.

(5) Studierende des Förderprogramms schreiben jedes Semester einen Bericht über den Verlauf des vorausgegangenen Semesters. Diese Berichte können von den Dozenten/Dozentinnen des Zentrums für Bioinformatik eingesehen werden.

(6) Studierende des Förderprogramms müssen mindestens 4 Credit Points als Tutor durch die Übungsbetreuung einer Vorlesung erwerben.

(7) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I wählt den Leiter des Förderprogramms. Der Leiter des Förderprogramms entscheidet über die Aufnahme ins und den Verbleib im Förderprogramm.

§ 13

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Bachelor-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- | | | |
|---------------------|------------|--------------------|
| a) Nach 1 Semester | mindestens | 9 Credit Points, |
| b) nach 2 Semestern | mindestens | 18 Credit Points, |
| c) nach 4 Semestern | mindestens | 60 Credit Points, |
| d) nach 6 Semestern | mindestens | 105 Credit Points. |

Hierbei werden nur die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(2) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- | | | |
|---------------------|------------|-------------------|
| a) Nach 1 Semester | mindestens | 9 Credit Points, |
| b) nach 2 Semestern | mindestens | 30 Credit Points, |
| c) nach 4 Semestern | mindestens | 60 Credit Points. |

Hierbei werden nur die in § 24 Abs. 2 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, oder im Bachelor-Studiengang 168 Credit Points nicht nach 9 Semestern bzw. im Master-Studiengang 90 Credit Points nicht nach 6

Semestern erreicht wurden, wird sie/er vom Prüfungssekretariat schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch durch eine/einen zum Zentrum für Bioinformatik gehörende/gehörenden Professorin/Professor ihrer/seiner Wahl angeboten.

(4) Wenn eine Studierende/ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert sie/er den Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch geht ebenfalls verloren, wenn im Bachelor-Studiengang 168 Credit Points nicht nach 10 Semestern bzw. wenn im Master-Studiengang 90 Credit Points nicht nach 7 Semestern erreicht wurden. Die Benachrichtigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Der/dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 14

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können

(2) Sofern die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahme von der Ausschlussregelung nach §13, Abs. 4 beschließen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss der/dem betroffenen Studierenden die Aufnahme eines Teilzeitstudiums gemäß Universitätsgesetz genehmigen.

(3) Im Bachelor-Studiengang können höchstens 8 Semester, im Master-Studiengang höchstens 6 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern. Das Semester, in dem die Bachelor- bzw. Master-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren.

(4) Die Studienabschlüsse (§ 20 und § 27), sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 17 Abs. 2, § 18, § 24 Abs. 2 und § 25), unterscheiden sich nicht von denen des Bachelor- und Master-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60% der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Als Obergrenze je Semester gelten bei einem Teilzeitstudium im Bachelor- bzw. Master-Studiengang 18 Credit Points, bzw. 12 Semesterwochenstunden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(7) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist beim Studierendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung mit Zusatzantrag auf Teilzeitstudium zu stellen.

(8) Die in § 13 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- a) bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- c) bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
- d) bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

(9) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch der Fachrichtung teilnehmen.

II. Bachelor-Studiengang

§ 15

Ziele des Studiengangs

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs werden den Studentinnen und Studenten eine wissenschaftliche Grundqualifizierung sowie die grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten der Bioinformatik vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs sollen Probleme und Fragestellungen der Bioinformatik und ihrer Anwendungen verstehen können, mathematisch modellieren und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Bioinformatik auf diese Probleme anwenden können. Der Bachelor-Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen auf ihre berufliche Praxis im Bereich der Bioinformatik und ihrer Anwendungen vorbereiten.

(2) Der Bachelor-Abschluss „Bachelor of Science“ kann auf zwei verschiedene Weisen erworben werden (a) mit einer „Vertiefung Methodische Bioinformatik“ („CMB“) oder (b) mit einer „Vertiefung Angewandte Bioinformatik“ („BI“). Die Abkürzungen kennzeichnen die im angelsächsischen Umfeld gebräuchlichen Begriffe „Computational Molecular Biology“ für eine Bioinformatik mit der Gewichtung auf Methodenentwicklung oder „Bioinformatics“ für eine Bioinformatik, die die Anwendung bioinformatischer Techniken betont.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 UG.

§ 17

Anforderungen für den Bachelor-Studiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium umfasst Module bzw. Modulelemente der folgenden Modulkategorien:

- Vorlesungen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen,
- Vorlesungen aus dem Bereich der angewandten Mathematik,
- Grundvorlesungen aus dem Bereich der Informatik,
- Grundvorlesungen aus dem Bereich der Chemie und der Biowissenschaften,
- Vorlesungen der Biowissenschaften,
- Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen,
- Vorlesungen aus dem Bereich der Bioinformatik,
- Praktika der Informatik,
- Praktika der Biowissenschaften,
- Praktika der Bioinformatik,
- Proseminare über Themen der Bioinformatik,
- Bachelor-Seminare über Themen der Bioinformatik.

(2) Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung mit Abschluss „Bachelor of Science“ mit der Vertiefung „angewandte Bioinformatik (BI)“:

Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points, von denen 124 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 33 benotete Punkte (in der Summe) aus den drei folgenden Modulkategorien:
 - a) aus der Modulkategorie der Vorlesungen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen,
 - b) aus der Modulkategorie der Vorlesungen aus dem Bereich der angewandten Mathematik,
 - c) aus der Modulkategorie der Grundvorlesungen der Informatik.Hiervon müssen mindestens 15 Punkte aus Modulkategorie (c) stammen.
- 15 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Grundvorlesungen aus dem Bereich der Chemie und der Biowissenschaften.
- 29 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Vorlesungen der Biowissenschaften.
- 1 unbenoteter Punkt aus der Modulkategorie der Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen.
- 24 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Vorlesungen der Bioinformatik.
- 9 unbenotete Punkte aus der Modulkategorie der Praktika der Informatik.
- 8 unbenotete Punkte aus der Modulkategorie der Praktika der Biowissenschaften.
- 9 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Praktika der Bioinformatik.
- 5 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Proseminare über Themen der Bioinformatik.
- 9 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Bachelor-Seminare über Themen der Bioinformatik.

(3) Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung mit Abschluss „Bachelor of Science“ mit Vertiefung „methodische Bioinformatik (CMB)“:

Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungs-

leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points haben, von denen mindestens 122 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Modulkategorien die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 51 benotete Punkte (in der Summe) aus den drei folgenden Modulkategorien :
 - a) aus der Modulkategorie der Vorlesungen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen
 - b) aus der Modulkategorie der Vorlesungen aus dem Bereich der angewandten Mathematik
 - c) aus der Modulkategorie der Grundvorlesungen der Informatik.Hiervon müssen mindestens 24 Punkte aus Modulkategorie (c) stammen.
- 15 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Grundvorlesungen aus dem Bereich der Chemie und der Biowissenschaften.
- 15 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Vorlesungen der Biowissenschaften.
- 1 unbenoteter Punkt aus der Modulkategorie der Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen.
- 27 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Vorlesungen der Bioinformatik.
- 9 unbenotete Punkte aus der Modulkategorie der Praktika der Informatik.
- 8 unbenotete Punkte aus der Modulkategorie der Praktika der Biowissenschaften.
- 5 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Proseminare über Themen der Bioinformatik.
- 9 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Bachelor-Seminare über Themen der Bioinformatik.

(4) In beiden Vertiefungen können zusätzliche unbenotete Credit Points erworben werden durch:

- a) die Betreuung einer Übungsgruppe als Tutorin/Tutor. Für die Betreuung einer Übungsgruppe werden jeweils 4 Credit Points für fachdidaktische Leistungen vergeben. Eine mehrfache Erbringung dieser Leistung ist möglich, sofern die Übungsgruppen unterschiedlichen Modulen angehören.

- b) Sprachkurse in Englisch (maximal 6 Credit Points) um die Studentinnen/Studenten auf das in englischer Sprache angebotene Master-Studium vorzubereiten.
 - c) Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs wird empfohlen, ein mindestens 8-wöchiges Industriepraktikum (in einer Bioinformatik-, Biotech- oder einer Pharma-Firma) oder einen mindestens 8-wöchigen Forschungsaufenthalt an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung - nach Möglichkeit im Ausland – zu absolvieren. Für das Industriepraktikum oder den Forschungsaufenthalt werden 14 Credit Points vergeben.
- (5) Die Bachelor-Prüfung mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ ist bestanden, sobald
- die Kandidatin/der Kandidat die für das Studium notwendige Anzahl an Credit Points,
 - sowie die jeweilige Mindestanzahl an Credit Points in den verschiedenen Modulkategorien (siehe Abs. 3 bzw. 4) erworben hat,
 - die Abschluss-Arbeit (Bachelor-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 18),
 - und die Kandidatin/der Kandidat die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses beantragt.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Projektarbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bioinformatik unter Anleitung zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem Professorin/Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter des Zentrums für Bioinformatik, Hochschuldozentin/Hochschuldozenten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin/Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professorin/Professor des Zentrums für Bioinformatik oder einer/einem kooptierten

Professorin/Professor vergeben werden. Auch Professorinnen/Professorinnen, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften), die nicht Mitglieder des Zentrums für Bioinformatik sind, sowie promovierte Mitgliederinnen/Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz und des Fraunhofer-Instituts für Medizintechnik (IBMT) können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Bachelor-Arbeit vergeben. Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Bachelor-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender ein Bachelor-Seminar erfolgreich besucht, muss sie/er spätestens im Folgesemester eine Bachelor-Arbeit anmelden oder ein neues Bachelor-Seminar belegen. Die Bachelor-Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Studierenden, die ihre Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht angemeldet und kein neues Bachelor-Seminar belegt haben, wird vom Prüfungsausschuss ein Thema zugeteilt. Der/Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen angemessen, höchstens jedoch um bis zu vier Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(5) Die Bachelorarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, in dem die eingesetzten Methoden und erzielten Ergebnisse präsentiert werden. Die Kommission zum Kolloquium besteht aus mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter der Bachelorarbeit und einer Beisitzerin/einem

Beisitzer. Im Kolloquium zur Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ihre Arbeit gegenüber kritischen Fragen verteidigen können. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die Arbeitsergebnisse in einem Kurzvortrag darzustellen und stellt sich anschließend einer Diskussion. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit inkl. Vortrag dauert mindestens 30 min, jedoch höchstens 45 min. Die Leistung im Kolloquium fließt in die Benotung der Arbeit ein.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von der Kandidatin/dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen nach Anmeldung der Arbeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat muss von ihrer/seiner Bachelor-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die/den Studierende/n von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Absatz 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden. Zu den beiden Gutachterinnen/Gutachtern gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Eine/r der Gutachterinnen/Gutachter muss Professorin/Professor, Juniorprofessorin/ Juniorprofessor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozent oder außerplanmäßige Professorin/ außerplanmäßiger Professor des Zentrums für Bioinformatik oder der

Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sein. Die schriftlichen Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und müssen eine Note gemäß § 10 (1) enthalten.

(10) Wird die Bachelor-Arbeit von den Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter für die Bachelor-Arbeit aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Zentrums für Bioinformatik, der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften). Liegt deren/dessen Gutachten vor, so setzt der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(11) Eine insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Dabei wird innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 19

Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zum ersten Modul, in dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelor-Prüfung soll zum Ende der Module des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang oder in einen verwandten Studiengang nicht erbracht werden können.
2. die in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 20

Bachelor-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 10 Abs. 4, 5 und 6 auszustellen. Die Urkunde ist von der Sprecherin/von dem Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung. Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es führt die erfolgreich besuchten Veranstaltungen auf und gilt gleichzeitig als Transcript of Records.

(2) Mit der Urkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Mit dem Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs wird der Absolventin/dem Absolventen ein

Diploma Supplement ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Master-Studiengang

§ 21

Ziele des Studiengangs

Ziel dieses konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengangs ist es, ergänzend und vertiefend zum vorhergehenden Bachelor-Studiengang, auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Bioinformatik vorzubereiten.

§ 22

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme am Verfahren über die Vergabe der Studienplätze im konsekutiven Masterstudiengang ist berechtigt, wer

1. das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung im Studiengang Bioinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule bzw. vergleichbare Leistungen oder
2. das Zeugnis eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule bzw. sonstiger gleichwertiger Leistungen nachweist. Die Gleichwertigkeit der jeweiligen Leistungen wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, die zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Master-Studienganges berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze, werden diejenigen Bewerberinnen

und Bewerber ausgewählt, die eine besondere Eignung für den Studiengang aufweisen. Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, insbesondere in der Vertiefungsrichtung „Methodische Bioinformatik“,
2. das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse,
3. die bisherige einschlägige Auslands- und Praxiserfahrung sowie
4. englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil und den Anforderungen des gewählten Masterstudienganges abgeglichen.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er überprüft regelmäßig die Relevanz der Zulassungskriterien.

§ 24

Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium umfasst Module bzw. Modulelemente der folgenden Modulkategorien:

- Stammvorlesungen aus dem Bereich der Informatik,
- Fortgeschrittenen-Vorlesungen aus dem Bereich der Biowissenschaften,
- Fortgeschrittenen-Vorlesungen aus dem Bereich der Bioinformatik,
- Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen,
- Fortgeschrittenen-Praktika der Biowissenschaften,
- Seminare über Themen der Bioinformatik,
- Master-Seminare über Themen der Bioinformatik.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit Points, von denen mindestens 68 benotet sind. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet. Aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien sind die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 18 benotete Punkte aus der Modulkategorie Stammvorlesungen der Informatik,
- 12 benotete Punkte aus der Modulkategorie Fortgeschrittenen-Vorlesungen der Biowissenschaften,
- 19 benotete Punkte aus der Modulkategorie Fortgeschrittenen-Vorlesungen der Bioinformatik,
- 8 unbenotete Punkte aus der Modulkategorie der Fortgeschrittenen-Praktika der Biowissenschaften,
- 7 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Seminare über Themen der Bioinformatik,
- 12 benotete Punkte aus der Modulkategorie der Master-Seminare über Themen der Bioinformatik.

Zusätzliche Credit Points können durch die Betreuung von Übungsgruppen als Tutorin/Tutor vergeben werden. Für die Betreuung einer Übungsgruppe werden jeweils 4 unbenotete Credit Points für fachdidaktische Leistungen vergeben. Eine mehrfache Erbringung dieser Leistung ist möglich, sofern die Übungsgruppen unterschiedlichen Modulen angehören.

(3) Credit Points des Masterstudiengangs können auch erbracht werden, während die/der Studierende im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. Die Regelungen zur Zulassung zum Masterstudiengang werden davon nicht berührt.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

- die Kandidatin/der Kandidat die für das Studium notwendige Anzahl an Credit Points,
- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Credit Points in den verschiedenen Modulkategorien (siehe Abs. 2) erworben hat,
- die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 25) und
- die Kandidatin/der Kandidat die Ausstellung des Master-Zeugnisses beantragt.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 25

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der

Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bioinformatik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Master-Arbeit kann in wesentlichen Teilen auf einer zur Veröffentlichung auf einer begutachteten wissenschaftlichen Tagung oder einer in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift angenommenen Publikation beruhen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder/jedem Professorin/Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter des Zentrums für Bioinformatik, Hochschuldozentin/Hochschuldozenten, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin/Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozenten oder außerplanmäßigen Professorin/Professor des Zentrums für Bioinformatik oder einer/einem kooptierten Professorin/Professor vergeben werden. Auch Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften), die nicht Mitglieder des Zentrums für Bioinformatik sind, sowie promovierte Mitgliederinnen/Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz und des Fraunhofer-Instituts für Medizintechnik (IBMT) können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Master-Arbeit vergeben. Der Prüfungsausschuss kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Master-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender ein Master-Seminar erfolgreich besucht, muss sie/er spätestens im Folgesemester eine Master-Arbeit anmelden oder ein neues Master-Seminar belegen. Die Master-Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Studierenden, die ihre Master-Arbeit nicht fristgerecht angemeldet und kein neues Master-Seminar belegt haben, wird vom Prüfungsausschuss ein Thema zugeteilt. Der/dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen angemessen, höchstens jedoch um bis zu

sechs Wochen, verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(5) Die Masterarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, in dem die eingesetzten Methoden und erzielten Ergebnisse präsentiert werden. Die Kommission zum Kolloquium besteht aus mindestens einer Gutachterin/einem Gutachter der Masterarbeit und einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Im Kolloquium zur Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ihre Arbeit gegenüber kritischen Fragen verteidigen können. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die Arbeitsergebnisse in einem Kurzvortrag darzustellen und stellt sich anschließend einer Diskussion. Das Kolloquium zur Masterarbeit inkl. Vortrag dauert mindestens 30 min, jedoch höchstens 45 min. Die Leistung im Kolloquium fließt in die Benotung der Arbeit ein.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin/dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen nach Anmeldung der Arbeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Kandidatin/der Kandidat muss von ihrer/seiner Master-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version gemäß Absatz 7 voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die/den Studierende/n

von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(9) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Absatz 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen und promovierte Mitgliederinnen/Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme, des Deutschen Forschungsinstituts für Künstliche Intelligenz und des Fraunhofer-Instituts für Medizintechnik (IBMT) zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden. Zu den beiden Gutachterinnen/Gutachtern gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss Professorin/Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin/entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor, Privatdozentin/Privatdozent oder außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor des Zentrums für Bioinformatik oder der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) sein. Die schriftlichen Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen und müssen eine Note gemäß § 10 Abs. 1 enthalten.

(10) Wird die Master-Arbeit von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter für die Master-Arbeit aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Zentrums für Bioinformatik, der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I (Mathematik und Informatik) oder der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III (Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften). Liegt deren/dessen Gutachten vor, so setzt der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Masterarbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 6 ist jedoch nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 26

Anmeldung zur Master-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelements, in der die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im ersten Fachsemester erfolgen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat (Zentrum für Bioinformatik) erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 22 und § 23 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang oder in einen verwandten Studiengang nicht erbracht werden können, oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Bioinformatik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat des Zentrums für Bioinformatik legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelor-Prüfung geschehen ist, für die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 27

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis mit den Angaben gemäß §10 Abs. 4, 5 und 6 auszustellen. Die Urkunde ist von der Sprecherin/dem Sprecher des Zentrums für Bioinformatik und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung. Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es führt die erfolgreich besuchten Veranstaltungen auf und gilt gleichzeitig als Transcript of Records.

(2) Mit der Urkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Mit dem Abschlusszeugnis des Master-Studiengangs wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen der Kandidatin/des Kandidaten wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist die Kandidatin/der Kandidat vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen einer Prüferin/eines Prüfers oder der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag der/des Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 30

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im bisherigen Bachelor- bzw. Masterstudiengang Bioinformatik eingeschrieben waren, können bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit zuzüglich einer Übergangsfrist von zwei Jahren gemäß der bisherigen Prüfungsordnung studieren und einen Bachelor (wenn im bisherigen Bachelor-Studiengang eingeschrieben) bzw. Master-Abschluss (wenn im bisherigen Master-Studiengang eingeschrieben) in Bioinformatik erwerben, wenigstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.

(3) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag für Prüfungsleistungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung vom 19. Februar 2004 gleichwertige Ersatzleistungen gemäß dieser Bachelor-/Master-Prüfungsordnung fest.

Saarbrücken, 11. September 2006

In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. Rolf W. Hartmann
(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)